

17.09.2020

Stadt Aschersleben
Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2021 - 2023



Inhalt

1. Ausgangssituation	3
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Vorgehensweise	6
4. Kostenermittlung	7
4.1. Zuschüsse	7
4.2. Nicht gebührenfähige Aufwendungen.....	7
4.3. Gebührenermittlung	8
5. Abschreibungen	9
6. Verzinsung des Anlagekapitals.....	9
7. Kostendeckungsausgleich	9
8. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen	10



1. Ausgangssituation

Der Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (nachfolgend BWH genannt) erteilte uns den Auftrag, die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung für die Jahre 2021 bis 2023 als Gebühreenvorschau zu erstellen.

Die Arbeiten wurden von uns im Verlauf des Monats Juni 2020 nach Abstimmungen zu den benötigten Daten sowie nach einer Besprechung vor Ort bzw. nach mehreren Telefonaten mit dem Leiter des Eigenbetriebes, Herrn Könnecke, und der kaufmännischen Leiterin des BWH, Frau Kühl, durchgeführt. Die Endfassung wurde im September 2020 ausgefertigt.

Die Kalkulation wurde auf Grundlage folgender Unterlagen und Angaben des BWH erarbeitet:

- Straßenreinigungssatzung,
- Auszug aus dem Betriebsabrechnungsbogen Straßenreinigung bezüglich der laufenden Kosten des Jahres 2019 mit Planung bis 2023,
- Angaben zu den bis 2023 vorliegenden Kehrm Metern, den nicht gebührenfähigen Metern einschl. deren Zuordnung auf die einzelnen Reinigungsklassen und
- sonstige statistische Angaben und Prognosen.

Auf der Grundlage der vorstehend genannten Unterlagen und weiteren Abstimmungen wurde die vorliegende Gebührenkalkulation erarbeitet.

Für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit allen Beteiligten möchten wir uns ausdrücklich noch einmal herzlich bedanken.

Reichenbach, 17. September 2020

Allevo Kommunalberatung

Anja Feistel

Wirtschaftsjuristin (LL.B.)



2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 187, 188) 1.

Nach § 47 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 187, 188) 1 haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen (einschl. Bundesstraßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Nach § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA können die Gemeinden mittels Satzung die im § 47 StrG LSA geregelte Verpflichtung zum Reinigen den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen. Die Kostenheranziehung richtet sich gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 3 StrG LSA nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht zudem auf den §§ 1, 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284).

Nach § 1 KAG-LSA sind die Gemeinden berechtigt, kommunale Abgaben zu erheben. Entsprechend § 2 KAG-LSA und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA werden die Abgaben aufgrund einer besonderen Satzung erhoben, im konkreten Fall der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aschersleben (nachfolgend Stadt genannt).

Die § 5 KAG-LSA und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA ermächtigen die Gemeinden, für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs. 3 KAG-LSA legt fest, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet die Stadt, die Gebührenschuldner in Abhängigkeit von dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt das für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der von der Stadt erbrachten Leistung verlangt.

Aus § 5 KAG-LSA ergibt sich, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten¹ decken soll, jedoch nicht überschreiten. Das Kostendeckungsprinzip gem. § 5 KAG-LSA stellt die Untergrenze für die Gebührenkalkulation dar.

¹ abzgl. des gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteils der Stadt



Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Entsprechend der für das Land Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Regelung in § 5 Abs. 2 a KAG-LSA sind in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite (neben den Aufwendungen für das Personal und die Sachmittel) auch Zinsen und angemessene Abschreibungen zu berücksichtigen.



3. Vorgehensweise

Die Stadt Aschersleben betreibt gemäß der Straßenreinigungssatzung und ihrer Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die Straßenreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage als einheitliche öffentliche Einrichtung (Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof, BWH).

Mit der obigen öffentlichen Einrichtung erfüllt die Stadt im Einrichtungsgebiet die ihr obliegenden straßenreinigungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 47 Abs. 1 StrG LSA.

Die Gebühren für die Straßenreinigung sollten nach den Vorgaben des BWH für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 ermittelt werden.

Es mussten sämtliche laufenden und kalkulatorischen Kosten (aufwands- und ertragsseitig) innerhalb der öffentlichen Einrichtung dem Kalkulationszeitraum und den beabsichtigten Gebührentatbeständen zugeordnet werden.

Entsprechend der vorstehend erläuterten Kostenaufteilungen wurden die kostendeckenden Gebührensätze für den Zeitraum 2021 – 2023 für die Straßenreinigung ermittelt.



4. Kostenermittlung

Es fallen keine ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen) für den Zeitraum von 2021 - 2023 an, da der BWH für die Aufgabenerfüllung nur geleaste Fahrzeuge einsetzt. Für die Aufgaben der Straßenreinigung fallen laut Mitteilung des BWH keine weiteren kalkulatorischen Kosten an.

Die voraussichtlichen übrigen laufenden Betriebskosten wurden entsprechend der Kostenrechnung des BWH und zusätzlich nach gesonderten Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Gebührentatbeständen zugeordnet.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden ausgehend von den Kosten für 2019 die vom BWH für die Jahre 2021 – 2023 prognostizierten Betriebskosten zugrunde gelegt.

Die Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Gebührenpflichtigen gemäß Gebührenmaßstab umgelegt werden können.

Da die Straßenreinigungsgebührensatzung differenzierte Regelungen für die unterschiedlichen Reinigungsklassen enthält, ist kalkulatorisch ebenso differenziert vorzugehen. Jede einzelne Gebühr ist kalkulatorisch in der Höhe als gerechtfertigt nachzuweisen.

4.1. Zuschüsse

Innerhalb der öffentlichen Einrichtung wurden bisher keine Investitionszuweisungen und -zuschüsse (z. B. Fördermittel) gewährt; perspektivisch sind keine vorgesehen.

4.2. Nicht gebührenfähige Aufwendungen

§ 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgebührensatzung bestimmt, dass die Stadt den Kostenanteil der nicht umlagefähigen Kosten zu tragen hat.

Der auf die Stadt entfallende Anteil umfasst

- die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Straßenkreuzungen und -einmündungen, der Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und
- die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

Diese anteiligen Kosten sind somit von der Allgemeinheit, d. h. aus allgemeinen Steuermitteln, zu finanzieren (Öffentlichkeitsanteil).



Demzufolge dürfen solche Kostenanteile nicht auf die Gebührenpflichtigen des Straßenreinigungswesens abgewälzt werden.

Der sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergebende gesamte nicht gebührenfähige Aufwand beträgt jährlich -78.906,53 EURO².

Die ansonsten ebenfalls nicht gebührenfähigen Aufwendungen für den Winterdienst sind nicht Bestandteil dieser Kalkulation, da diese Kosten durch den BWH im Rahmen der Kostenrechnung bereits ausgesondert wurden.

4.3. Gebührenermittlung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im § 5 KAG-LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2021 – 2023 erstellt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die kostendeckenden Straßenreinigungsgebühren getrennt für die

- Reinigungsklasse 1 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich),
- Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich) und
- Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 14-tägig)

berechnet. Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2021 - 2023 stellen Höchstgrenzen dar.

Bei der Gebührenermittlung werden prinzipiell die ermittelten Kosten durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten geteilt.

Allgemeines Schema:

voraussichtliche gebührenfähige Gesamtkosten

Gebühr = -----

Summe der maßstabsbezogenen voraussichtlichen Bemessungseinheiten

Die Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten wurden ermittelt, indem die pro Reinigungsklasse zu reinigenden Kehrmeter mit dem Reinigungszyklus und den Wochen im Kalenderjahr zu Grunde gelegt wurden.

Die Kehrmeter basieren auf den Angaben des BWH.

² gemittelter Wert aus 2021 - 2023



5. Abschreibungen

In einer Gebührenkalkulation sind neben anderem auch die Abschreibungen des Anlagevermögens einzustellen.

Da der BWH für seine Aufgabenerfüllung im Zeitraum von 2021 - 2023 nur geleaste Fahrzeuge einsetzt, fallen keine ansatzfähigen kalkulatorischen Abschreibungen an. Auch andere kalkulatorische Kosten fallen für die Einrichtung der Straßenreinigung entsprechend den Angaben des BWH nicht an.

Eine Berücksichtigung der Ertragszuschüsse bei der Ermittlung der Abschreibungen war nicht erforderlich, da keine Ertragszuschüsse ausgereicht wurden und perspektivisch weiterhin keine zu erwarten sind.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Entsprechend KAG-LSA ist das Anlagekapital zu verzinsen.

Da der BWH für seine Aufgabenerfüllung im Zeitraum von 2021 - 2023 kein Anlagevermögen besitzt, ist kein verzinsbares Kapital vorhanden und es fällt keine ansatzfähige Verzinsung an.

7. Kostendeckungsausgleich

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so ist diese gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so besteht die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen, hierzu besteht aber keine Pflicht gemäß Kommunalabgabenrecht. (Andere haushalterische Vorgaben sind hier nicht erörtert worden, können aber einen Ausgleich erfordern.)

Das Ergebnis für 2018 der Einrichtung der Straßenreinigung beträgt nach Mitteilung des BWH 2.383,42 EURO. Für 2019 beträgt das Ergebnis 2.055,71 EURO. Für das Jahr 2020 erwartet der BWH ein ausgeglichenes Ergebnis für die Einrichtung der Straßenreinigung.

Damit ergibt sich saldiert eine auszugleichende Kostenüberdeckung in Höhe von 4.439,13 EURO aus dem vom BWH nachkalkulierten Zeitraum 2018 - 2020. Dieser Überschuss wird nach Absprache mit dem BWH in die vorliegende Kalkulation für 2021 - 2023 gebührenmindernd eingestellt und damit fristgerecht zum Ausgleich gebracht.



8. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen

Bei dieser Gebührenkalkulation handelt es sich um die rechtlich erforderliche Nachweisführung der Kostendeckung der Gebühren für die Straßenreinigung.

Die Kalkulation dient der Unterstützung der möglichen Ermessensentscheidungen zur Kostendeckung im Rahmen der Gebührenfestlegung.

Der Stadtrat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
- Erhebung kostendeckender Gebühren oder Subvention

Zu beachten ist, dass bei einer Beschlussfassung von nicht kostendeckenden Gebühren diese Subventionen aus dem Haushalt der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb zu erstatten und auch nicht im Rahmen einer Nachkalkulation der Gebühren über zukünftige Gebühren ausgleichsfähig sind.

Wenn genaue Erkenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht gegeben sind, müssen Prognosen oder Schätzungen vorgenommen werden. Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- prognostizierte Kehrmeter
- prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum
- Anteil der nicht umlagefähigen Kosten

Diese Prognosen beruhen auf den Einschätzungen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Gebührenübersicht		12
Grundlagen und Bemessungseinheiten	Anlage 1	13
Kalkulation der Gebühren	Anlage 2	14
Entwicklung der Kosten	Anlage 3	18

Gebührenübersicht

	Kostendeckende Gebühr 2021 - 2023		bisherige Gebühr 2018 - 2020
	Kosten	Gebührensatz €/lfd. Meter im Jahr	
ohne Ausgleich von Vorjahren			
für die Reinigungsklasse 1 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich)	222.619,62 €	2,24 €	
für die Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich)	574.843,76 €	1,98 €	
für die Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 14-tägig)	35.048,32 €	0,49 €	
mit Ausgleich aus Vorjahren			
für die Reinigungsklasse 1 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich)	221.695,37 €	2,23 €	2,17 €
für die Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich)	572.457,18 €	1,97 €	1,92 €
für die Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 14-tägig)	34.902,81 €	0,49 €	0,48 €

Gesamtsumme Zuweisungen durch die Stadt für den Kalkulationszeitraum:

für Durchgangsstraßen, Park- u. Grünanlagen sowie Kreuzungen lt. Satzung	-236.719,59 €/Jahr
--	--------------------

Gesamtsumme der jährlichen Zuweisungen durch die Stadt

für Durchgangsstraßen, Park- u. Grünanlagen sowie Kreuzungen lt. Satzung	-78.906,53 €/Jahr
--	-------------------

Bemessungseinheiten

Anlage 1

Kehrmeter (jährlich)	Reinigung- zyklus	Anzahl Wochen im Jahr	Anzahl der Reinigungen im Jahr	Kehrmeter (einmalig)	jährliche Kehrmeter	Bemessungseinheiten 2023	2021
Reinigungs-kategorie 1 (RK 1)	2 mal wöchentlich	52	104	33.116,19 m	3.444.084 m	10.332.251	
Reinigungs-kategorie 2 (RK 2)	1 mal wöchentlich	52	52	96.842,02 m	5.035.785 m	15.107.355	
Reinigungs-kategorie 3 (RK 3)	14 tgig	52	26	23.617,90 m	614.065 m	1.842.196	
Summe				153.576 m	9.093.934 m	27.281.803	

Summe der Bemessungseinheiten	27.281.803
--------------------------------------	-------------------

Kostenanteil fr das "Allgemeininteresse"

	Reinigungs-kategorie 1		Reinigungs-kategorie 2		Reinigungs-kategorie 3	
	gesamt		gesamt	davon Allgemeininteresse	gesamt	davon Allgemeininteresse
	Kehrmeter(jhrlich)	Park-, Grn-anl., Kreuzungen	Kehrmeter(jhrlich)	Park-, Grn-anl., Kreuzungen		Park-, Grn-anl., Kreuzungen
	27.891,64 m D-Straen	3,00% Kreuzungs-anteil 837 m Kreuzungen u. .			22.930,00 m D-Straen	3,00% Kreuzungs-anteil 688 m Kreuzungen u. .
	4.260 m br. Straen	3,00% Kreuzungs-anteil 128 m Kreuzungen u. .	94.021 m br. Straen	3,00% Kreuzungs-anteil 2.821 m Kreuzungen u. .		
Gesamtmeter	2.987.752 m	456.331 m		5.035.785 m	23.618 m	0 m
ffentlichkeitsanteil der Stadt bei D-Straen	50,00%	1.537.387 m	50,00%	0 m	50,00%	315.975 m
bei Kreuzungen u. .	100,00%	13.291 m	100,00%	146.673 m	100,00%	0 m

Anteil "Allgemeininteresse"		45,02%		2,91%		51,46%
------------------------------------	--	---------------	--	--------------	--	---------------

Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung 2021 - 2023
(mit Berechnung des öffentlichen Anteils, "Allgemeininteresse")

Anlage 2

Kostenart	2021	2022	2023
Personalkosten	116.754,21 €	119.089,31 €	121.471,09 €
Sachkosten	142.198,49 €	132.261,35 €	132.551,20 €
kalk. Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Umlagen	99.242,97 €	101.615,53 €	104.047,15 €
Gesamtsumme Kosten jährlich	358.195,67 €	352.966,20 €	358.069,44 €
Gesamtkosten 2021 - 2023	ohne Ausgleich von Vorjahren		1.069.231,30 €

Bemessungseinheiten 2021 - 2023	27.281.803 Bemessungseinheiten
Kosten je Bemessungseinheit 2021 - 2023	0,03919 €/Bemessungseinheiten

Ausgleich aus Vorjahren				
Kostenüberdeckung	2018	2.383,42 €	-794,47 €	-794,47 €
Kostenüberdeckung	2019	2.055,71 €	-685,24 €	-685,24 €
Kostenunterdeckung	2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt Ausgleich jährlich		4.439,13 €	-1.479,71 €	-1.479,71 €
Gesamtkosten 2021 - 2023	mit Ausgleich aus Vorjahren		1.064.792,17 €	

Bemessungseinheiten 2021 - 2023	27.281.803 Bemessungseinheiten
Kosten je Bemessungseinheit 2021 - 2023	0,03903 €/Bemessungseinheiten

Gebührenfähige Kosten und Ermittlung der kostendeckenden Gebühr Reinigungsklasse 1

anteilige Gesamtkosten für die RK 1	ohne Ausgleich von Vorjahren	404.942,68 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	45,02%-Kostenanteil	-182.323,06 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 1		222.619,62 €

anteilige Gesamtkosten für die RK 1	mit Ausgleich aus Vorjahren	403.261,48 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	45,02%-Kostenanteil	-181.566,10 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 1		221.695,37 €

Kostendeckende Gebühr

	2021	2022	2023
gebührenfähige Kosten	ohne Ausgleich von Vorjahren	222.619,62 €	
Summe Kehrmeter		99.349 m	
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsklasse 1	2-mal wöchentlich	2,24 €/lfd. m im Jahr	

gebührenfähige Kosten	mit Ausgleich aus Vorjahren	221.695,37 €
Summe Kehrmeter		99.349 m
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsklasse 1	2-mal wöchentlich	2,23 €/lfd. m im Jahr

Gebührenfähige Kosten und Ermittlung der kostendeckenden Gebühr Reinigungsstufe 2

anteiligen Gesamtkosten für die RK 2	ohne Ausgleich von Vorjahren	592.089,07 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	2,91%-Kostenanteil	-17.245,31 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 2		574.843,76 €

anteiligen Gesamtkosten für die RK 2	mit Ausgleich aus Vorjahren	589.630,89 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	2,91%-Kostenanteil	-17.173,72 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 2		572.457,18 €

Kostendeckende Gebühr

	2021	2022	2023
gebührenfähige Kosten	ohne Ausgleich von Vorjahren	574.843,76 €	
Summe Kehrmeter		290.526 m	
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsstufe 2	1-mal wöchentlich	1,98 €/lfd. m im Jahr	

gebührenfähige Kosten	mit Ausgleich aus Vorjahren	572.457,18 €
Summe Kehrmeter		290.526 m
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsstufe 2	1-mal wöchentlich	1,97 €/lfd. m im Jahr

Gebührenfähige Kosten und Ermittlung der kostendeckenden Gebühr Reinigungsstufe 3

anteiligen Gesamtkosten für die RK 3	ohne Ausgleich von Vorjahren	72.199,55 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	51,46%-Kostenanteil	-37.151,22 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 3		35.048,32 €

anteiligen Gesamtkosten für die RK 3	mit Ausgleich aus Vorjahren	71.899,80 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	51,46%-Kostenanteil	-36.996,98 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 3		34.902,81 €

Kostendeckende Gebühr

	2021	2022	2023
gebührenfähige Kosten	ohne Ausgleich von Vorjahren	35.048,32 €	
Summe Kehrmeter		70.854 m	
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsstufe 3	14-tägig	0,49 €/lfd. m im Jahr	

gebührenfähige Kosten	mit Ausgleich aus Vorjahren	34.902,81 €
Summe Kehrmeter		70.854 m
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsstufe 3	14-tägig	0,49 €/lfd. m im Jahr

Entwicklung der Kosten 2021 bis 2023
(inkl. Kosten für die Durchgangsstraßen)

Anlage 3

Kostenart	Gesamtsumme				maschinelle Reinigung			
	2019 lt. BAB	2021	2022	2023	2019 lt. BAB	2021	2022	2023
Löhne	93.952,81	96.847,68	98.784,64	100.760,33	93.952,81	96.847,68	98.784,64	100.760,33
Gehalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
soziale Aufwendungen	19.311,51	19.906,53	20.304,67	20.710,76	19.311,51	19.906,53	20.304,67	20.710,76
Zwischensumme Personalkosten	113.264,32	116.754,21	119.089,31	121.471,09	113.264,32	116.754,21	119.089,31	121.471,09
Kfz-Versicherungen	1.700,30	1.725,81	1.751,70	1.777,96	0,00	0,00	0,00	0,00
Reparaturen/Instandsetzungen	30.509,84	50.000,00	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Leasing	51.755,16	56.468,50	66.247,06	66.247,06	0,00	0,00	0,00	0,00
sonst. betriebliche Aufwendungen	258,66	266,42	271,75	277,18	258,66	266,42	271,75	277,18
Gutachten/Kalkulationen	0,00	1.083,32	1.083,32	1.083,32	0,00	1.083,32	1.083,32	1.083,32
Fremdleistungen (Entsorgung Kehrricht)	9.113,82	11.747,68	11.982,63	12.222,29	9.113,82	11.747,68	11.982,63	12.222,29
Kosten f.Gebühreneinzug durch die SV	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Wasserbezug	888,98	906,76	924,89	943,39	888,98	906,76	924,89	943,39
Zwischensumme Sachkosten	114.226,76	142.198,49	132.261,35	132.551,20	30.261,46	34.004,18	34.262,59	34.526,18
Abschr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
verzinsbares Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinssatz verzinsbares Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
kalk. Verzinsung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme kalk. Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung Sachgebiet	41.871,79	42.709,23	43.563,41	44.434,68	41.871,79	42.709,23	43.563,41	44.434,68
Verwaltung BWH	17.416,10	17.764,42	18.119,71	18.482,10	17.416,10	17.764,42	18.119,71	18.482,10
Werkstatt	4.043,57	4.205,31	4.331,48	4.461,42	0,00	0,00	0,00	0,00
Tankstelle	33.006,27	33.996,46	35.016,36	36.066,84	0,00	0,00	0,00	0,00
Garagen	527,01	542,82	559,10	575,88	0,00	0,00	0,00	0,00
Sozialeinrichtungen	24,01	24,73	25,47	26,24	24,01	24,73	25,47	26,24
Zwischensumme Umlagen	96.888,75	99.242,97	101.615,53	104.047,15	59.311,90	60.498,38	61.708,59	62.943,02
Gesamtsumme Kosten(jährlich)	324.379,83	358.195,67	352.966,20	358.069,44	202.837,68	211.256,78	215.060,50	218.940,29
							645.257,56	
Gesamtsumme Kosten 2021 - 2023								

Entwicklung der Kosten 2021 bis 2023
(inkl. Kosten für die Durchgangsstraßen)

Anlage 3

Kostenart	Kehrmaschine SLK -VI 55				Kehrmaschine SLK -QU 94			
	2019 lt. BAB	2021	2022	2023	2019 lt. BAB	2021	2022	2023
Löhne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
soziale Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Personalkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kfz-Versicherungen	850,15	862,90	875,85	888,98	850,15	862,90	875,85	888,98
Reparaturen/Instandsetzungen	17.917,49	25.000,00	15.000,00	15.000,00	12.592,35	25.000,00	15.000,00	15.000,00
Leasing	17.207,40	21.568,60	30.290,74	30.290,74	34.547,76	34.899,90	35.956,32	35.956,32
sonst. betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gutachten/Kalkulationen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen (Entsorgung Kehrricht)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten f.Gebühreneinzug durch die SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasserbezug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Sachkosten	35.975,04	47.431,50	46.166,59	46.179,72	47.990,26	60.762,80	51.832,17	51.845,30
Abschr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
verzinsbares Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinssatz verzinsbares Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
kalk. Verzinsung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme kalk. Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung Sachgebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung BWH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Werkstatt	2.943,06	3.060,78	3.152,61	3.247,18	1.100,51	1.144,53	1.178,87	1.214,23
Tankstelle	18.352,40	18.902,97	19.470,06	20.054,16	14.653,87	15.093,49	15.546,29	16.012,68
Garagen	223,03	229,72	236,61	243,71	303,98	313,10	322,49	332,17
Sozialeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Umlagen	21.518,49	22.193,48	22.859,28	23.545,06	16.058,36	16.551,12	17.047,65	17.559,08
Gesamtsumme Kosten(jährlich)	57.493,53	69.624,98	69.025,87	69.724,78	64.048,62	77.313,92	68.879,82	69.404,38
			208.375,62			215.598,12		
Gesamtsumme Kosten 2021 - 2023								
1.069.231,30								